

### **Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft (Feldgehölzschaufen)**

In den Landschaftsschutzgebieten des Altkreises Göttingen bedarf die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu beantragen und wird im Rahmen einer „Feldgehölzschau“ vor Ort auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, freigestellt.

Auch im Altkreis Osterode am Harz, in dem die erforderlichen Erlaubnisse im Landschaftsschutzgebiet im Einzelfall und nicht im Wege einer Gehölzschau erteilt wurden, stehen die Regionalbeauftragten als Ansprechpersonen für Anliegen rund um den Gehölzschnitt in Feld und Flur zur Verfügung.

Die Regionalbeauftragten sind auf Gemeindeebene tätig und unter folgenden Telefon-Nrn. zu erreichen:

<b>Kreisnaturschutzbeauftragter</b>	Herr Prof. Dr. Heitkamp	0551/795544
<b>Flecken Adelebsen</b>	Frau Dr. Ammer	05506/950691
<b>Flecken Bovenden</b>	Herr Dr. Corsmann	05594/8133 0174/9192575
<b>Gemeinde Bad Grund (Harz)</b>	Herr Mann	0171/5658517
<b>Gemeinde Friedland</b>	Herr Mingram	0151/58847129
<b>Gemeinde Gleichen</b>	Herr Höhne	05592/590669 0151/44527845
<b>Gemeinde Rosdorf</b>	Herr Kotzan	0176/80337403
<b>Gemeinde Staufenberg</b>	Herr Nemitz	05543/910258 0174/9019459
<b>Gemeinde Walkenried</b>	Herr Kelka	0171/8674626
<b>Samtgemeinde Dransfeld</b>	Herr Arnaschus	05546/1209 0170/6314435
<b>Samtgemeinde Gieboldehausen</b>	Herr Lange	05529/1357
<b>Samtgemeinde Hattorf am Harz</b>	Herr Armbrecht	05521/6780
<b>Samtgemeinde Radolfshausen</b>	Herr Birke	05507/1332
<b>Stadt Bad Lauterberg im Harz</b>	Frau Quandt	0175/6354900
<b>Stadt Bad Sachsa</b>	Herr Bosse	05523/3445

<b>Stadt Duderstadt</b>	Herr Kracht	0171/6125832 05527/5175 0175/6740605
<b>Stadt Hann.Münden</b>	Herr Kornau	05541/7551541
<b>Stadt Herzberg am Harz</b>	Herr Große	0151/46602355
<b>Stadt Osterode am Harz</b>	Herr Buff	0171/8940729

Nach § 39 Abs. 5 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) oder besondere Artenschutzregelungen (z.B. die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund) betroffen sind.